

Gegenüberstellung der Satzungsänderungen

Anlage 2 zur SVV 078/2017

§§	Satzung vom 8. November 2012	Neufassung der Satzung
	Präambel: gemäß Rechtsnormen 2010	Präambel: gemäß aktueller Rechtsnormen 2017
2	<p>Schulbezirke der Grundschulen Der Schulbezirk jeder der unter § 1 dieser Satzung genannten Grundschulen erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Guben einschließlich der Ortsteile gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Guben in der derzeit geltenden Fassung. Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Grundschulen sind deckungsgleich.</p>	<p>Schulbezirke der Grundschulen 1) Der Schulbezirk jeder der unter § 1 dieser Satzung genannten Grundschulen erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Guben einschließlich der Ortsteile gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Guben in der derzeit geltenden Fassung. 2) Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Grundschulen sind deckungsgleich.</p>
3	<p>Zuordnung, Anmeldung, Aufnahme Die Eltern können unter den Grundschulen der Stadt Guben wählen. Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich bekanntgemachten Anmeldezeitraumes an der gewählten Schule an. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 3 Satz 3 dieser Satzung trifft in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt der Schulträger. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Zuordnung, Anmeldung, Aufnahme 1) Die Eltern können unter den Grundschulen der Stadt Guben wählen. 2) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich bekanntgemachten Anmeldezeitraumes an der gewählten Schule an. 3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG. 4) Die Entscheidung gemäß § 3 Satz 3 dieser Satzung trifft in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt der Schulträger. 5) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.</p>

<p>4</p>	<p>Aufnahmekapazität Die Aufnahmekapazität wird für die Eingangsklasse (Klassenstufe 1) als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.</p> <p>Friedensschule- Grundschule 2,5 - zügig Corona-Schröter-Grundschule 2,5 – zügig</p> <p>Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation des für Bildung zuständigen Ministeriums</p>	<p>Aufnahmekapazität 1) Die Aufnahmekapazität wird für die Eingangsklasse (Klassenstufe 1) als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.</p> <p>Friedensschule- Grundschule 3 - zügig Corona-Schröter-Grundschule 2 – zügig</p> <p>2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation des für Bildung zuständigen Ministeriums</p>
<p>5</p>	<p>Inkrafttreten Die Satzung der Stadt Guben zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke und deren Überschneidungsgebiete für die Grundschulen in städtischer Trägerschaft vom 4. Dezember 2002 außer Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten Die Satzung der Stadt Guben zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke und deren Überschneidungsgebiete für die Grundschulen in städtischer Trägerschaft vom 8. November 2012 außer Kraft.</p>